



PROTOKOLL

Nr. 05/2020

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

am 20. August 2020

im Saal des Nordwaldhofs Bauer, 3972 Bad Großpertholz 34

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister DI (FH) DI Hermann Hahn (FPÖ)
Vizebürgermeister Josef Scharinger (SPÖ)

Die geschäftsführenden Gemeinderäte:

GfGR Gerhard Prinz (FPÖ)
GfGR Wilhelm Marek (FPÖ)
GfGR Markus Wögerer (SPÖ)
GfGR Rudolf Stöger (ÖVP)
GfGR Johannes Gattringer (ÖVP)

Die Gemeinderäte:

GR Karl Heinz Gattringer (FPÖ)
GR Christoph Forstner (FPÖ)
GR Helmut Leutgeb (SPÖ)
GR Wolfgang Birklbauer (SPÖ)
GR Manfred Grill (SPÖ)
GR Christoph Winter (ÖVP)
GR Martin THOMAS (ÖVP)
GR Herbert Berger (ÖVP)
GR Christian BERNHARD (ÖVP)
GR Thomas Back (ÖVP)

Ansonsten anwesend:

AL Stefan Hellinger als Schriftführer

Entschuldigt abwesend:

GR Martina Sitz (ÖVP)
GR Engelbert Artner (SPÖ)

Den Vorsitz in der Sitzung führt Bgm. DI (FH) DI Hermann Hahn der die Erschienenen begrüßt und feststellt:

- a) dass die Sitzung öffentlich ist,
- b) dass alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß und zeitgerecht zur heutigen Sitzung eingeladen wurden,
- c) dass die Tagesordnung der Sitzung ordnungsgemäß kundgemacht war und
- d) dass die Sitzung beschlussfähig ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung verliest Bgm. Hahn nachstehende vor der Sitzung eingelangte Dringlichkeitsanträge, welche in die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil bzw. nichtöffentlichen Teil aufgenommen werden sollen:

Bgm. Hahn verliest den 1. Dringlichkeitsantrag, welcher von ihm selbst eingebracht wurde:

„Beratung und Beschlussfassung über ein Förderansuchen der Dorfgemeinschaft Weikertschlag betreffend die erfolgte Kapellensanierung“

Begründung:

Herr Ewald Wiesmüller und Frau Rosina Glaser von der Dorfgemeinschaft Weikertschlag haben am 18. August 2020, sohin erst nach bereits erfolgter Anberaumung heutiger Sitzung, die Unterlagen betreffend die dieses Jahr erfolgte Sanierung der Kapelle im Hauptort Weikertschlag am Gemeindeamt vorgelegt und um eine 10%ige Investitionsförderung seitens der Marktgemeinde Bad Großpertholz angesucht. Dieses Ansuchen soll zeitnahe erledigt werden.

Bgm. Hahn bringt die Aufnahme dieses Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung des öffentlichen Teiles zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Die Tagesordnung wird somit um den Tagesordnungspunkt 16 „Beratung und Beschlussfassung über ein Förderansuchen der Dorfgemeinschaft Weikertschlag betreffend die erfolgte Kapellensanierung“ erweitert und soll dieser nach Tagesordnungspunkt 4 behandelt werden.

Bgm. Hahn verliest anschließend den 2. Dringlichkeitsantrag, welcher von ihm selbst eingebracht wurde:

„Beratung und Beschlussfassung über einen Mietvertrag betreffend eine Gemeindewohnung in Bad Großpertholz Nr. 4“

Begründung:

Die entsprechenden Entwürfe zum Mietvertrag für eine private Interessentin einer leerstehenden Gemeindewohnung in Bad Großpertholz Nr. 4 wurden seitens der Gemeinde zwar bereits am 04. August 2020 bei der WAV angefordert, jedoch erst am 18. August 2020, sohin nach erfolgter Anberaumung heutiger Sitzung, an die Gemeinde übermittelt. Das Mietverhältnis soll bereits mit 01. September 2020 beginnen und wäre diese Angelegenheit daher umgehend durch den Gemeinderat zu behandeln.

Bgm. Hahn bringt die Aufnahme dieses Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teiles zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Die Tagesordnung wird somit um den Punkt 17 „Beratung und Beschlussfassung über eine Gemeindewohnung in Bad Großpertholz Nr. 4“ im nichtöffentlichen Teil erweitert.

Bgm. Hahn verliest anschließend den 3. Dringlichkeitsantrag, welcher von der ÖVP-Fraktion eingebracht wurde:

„Dringlichkeitsantrag zur Abänderung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.08.2020“

Begründung:

Aufgrund von öffentlichem Interesse beantragen wir hiermit in der heute stattfindenden Gemeinderatssitzung den Tagesordnungspunkt 15: „Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Bad Großpertholz und einem privaten Eigentümer eines Wasserbassins auf einer privaten Liegenschaft in der KG Mühlbach für



Zwecke der Löschwasserversorgung für die Feuerwehr“ vom nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu übernehmen.

Nach Verlesung dieses Dringlichkeitsantrages führt Bgm. Hahn aus, dass es sich hierbei eigentlich um keinen Dringlichkeitsantrag handelt, und er verweist auf die rechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung für das Vorgehen zur Verlegung festgesetzter Verhandlungsgegenstände aus dem nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil einer Sitzung. Zumal aber der eigentliche Sinngehalt dieses vermeintlichen Dringlichkeitsantrages allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern klar ist und soweit auch nichts gegen die Verlegung des Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil spricht, bringt der Bgm. diesen Dringlichkeitsantrag dennoch zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Der Tagesordnungspunkt 15 wird somit vom nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil verlegt und soll dieser noch vor dem Tagesordnungspunkt 14 (Berichte des Bürgermeisters) behandelt werden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzungen Nr. 03/2020 vom 02.07.2020 und Nr. 04/2020 im Umlaufweg bis 29.07.2020
2. Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des ‚Gemeindeabwasserverbands St. Martin – Bad Großpertholz‘ für das Haushaltsjahr 2019
3. Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des ‚Gemeindeverbands der Musikschule Oberes Waldviertel‘ für das Haushaltsjahr 2019
4. Beratung und Beschlussfassung über ein Förderansuchen des Dorferneuerungsvereins Mühlbach betreffend die erfolgte Kapellensanierung
5. Beratung und Beschlussfassung über eine Förderzusage an den ASKÖ SPV Karlstift betreffend die geplante Tennisplatzsanierung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020 betreffend ‚Wasserversorgungsanlage Bad Großpertholz, Erweiterung Scheiben und Karlstift (UV-Anlage) ‚Bauabschnitt 09‘
7. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunal Public Consulting GmbH (KPC) betreffend ‚Förderungsantrag B905424, BA 9 Erweiterung Scheiben 2019 und UV-Anlage Karlstift‘
8. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der vorliegenden Angebote (LED-Lampen und Verteiler) zur Umstellung der restlichen Straßenbeleuchtung auf LED-Basis
9. Beratung und Beschlussfassung über Neufassung des Verwaltungsvertrages mit der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel reg. Gen.m.b.H. (WAV)
10. Beratung und Beschlussfassung über geplante Instandsetzung und Modernisierung des öffentlichen Kinderspielplatzes im Hauptort Bad Großpertholz (beim Stockplatz)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung des bisherigen Musikschulstandortes vom Musikheim der Trachtenkapelle Bad Großpertholz in die Volksschule Bad Großpertholz
12. Beratung und Beschlussfassung über die Grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung der Marktgemeinde Bad Großpertholz gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz
13. Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung von Gemeindevertretern (inkl. Ersatzmitgliedern) sowie eines Vertreters (inkl. Ersatzmitglied) der



Privatzimmervermieter in die Kurkommission Bad Großpertholz sowie Vorberatung über die Aufgaben, die Satzung, die finanzielle Ausstattung inkl. Finanzierung und den ausständigen Voranschlag 2020 derselbigen

14. Berichte des Bürgermeisters
15. Beratung und Beschlussfassung über eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Bad Großpertholz und einem privaten Eigentümer eines Wasserbassins auf einer privaten Liegenschaft in der KG Mühlbach für Zwecke der Löschwasserversorgung für die Feuerwehren.
16. Beratung und Beschlussfassung über ein Förderansuchen der Dorfgemeinschaft Weikertschlag betreffend die erfolgte Kapellensanierung

Nichtöffentlicher Teil

17. Beratung und Beschlussfassung über einen Mietvertrag betreffend eine Gemeindewohnung in Bad Großpertholz Nr. 4

Sitzungsverlauf

Punkt 1:

Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzungen Nr. 03/2020 vom 02.07.2020 und Nr. 04/2020 im Umlaufweg bis 29.07.2020

Gegen die Protokolle der Gemeinderatssitzungen Nr. 03/2020 vom 02.07.2020 und Nr. 04/2020 im Umlaufweg bis 29.07.2020 wurden keine Einwendungen durch die Mitglieder des Gemeinderates erhoben, und diese wurden von den Protokollfertigern aller Fraktionen unterfertigt. Es gelten diese Protokolle somit als genehmigt.

Punkt 2:

Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des ‚Gemeindeabwasserverbands St. Martin – Bad Großpertholz‘ für das Haushaltsjahr 2019

Bgm. Hahn erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss des Gemeindeabwasserverbands St. Martin – Bad Großpertholz und den Rückstand in Höhe von € 5.011,64.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 des ‚Gemeindeabwasserverbands St. Martin – Bad Großpertholz‘ samt den diesbezüglichen Bescheid über die durch die Marktgemeinde Bad Großpertholz zu entrichtende Nachforderung über € 5.011,64 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Punkt 3:

Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des ‚Gemeindeverbands der Musikschule Oberes Waldviertel‘ für das Haushaltsjahr 2019

Bgm. Hahn erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss des Gemeindeverbands der Musikschule Oberes Waldviertel und das Guthaben in Höhe von € 355,72.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 des ‚Gemeindeverbands der Musikschule Oberes Waldviertel‘ samt den diesbezüglichen Bescheid über die durch die Marktgemeinde Bad Großpertholz zu entrichtende Schulumlage mit einem ausgewiesenen Guthaben von € 355,72 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.



GfGR Stöger verlässt vor Pkt. 4 aus Befangenheitsgründen den Saal.

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über ein Förderansuchen des Dorferneuerungsvereins Mühlbach betreffend die erfolgte Kapellensanierung

Bgm. Hahn erläutert das Ansuchen des Dorferneuerungsvereins Mühlbach um Gewährung der 10%igen Investitionsförderung für die erfolgte Kapellensanierung. Die förderbaren Kosten belaufen sich auf € 22.815,23. Aufgrund des Vorliegens der richtlinienkonformen Unterlagen samt entsprechenden Vergleichsangeboten ergibt sich eine Förderung in der Höhe von € 2.281,52.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Gewährung der 10%igen Investitionsförderung an den Dorferneuerungsverein Mühlbach in Höhe von € 2.281,52 für die erfolgte Kapellensanierung gemäß gültiger Vereinsförderrichtlinie des Gemeinderats beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

GfGR Stöger betritt wieder den Saal.

Punkt 16:

Beratung und Beschlussfassung über ein Förderansuchen der Dorfgemeinschaft Weikertschlag betreffend die erfolgte Kapellensanierung

Bgm. Hahn erläutert das Ansuchen der Dorfgemeinschaft Weikertschlag um Gewährung der 10%igen Investitionsförderung für die erfolgte Sanierung der Kapelle. Die förderbaren Kosten belaufen sich auf € 4.416,55. Aufgrund des Vorliegens der richtlinienkonformen Unterlagen ergibt sich eine Förderung in der Höhe von € 441,66.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Gewährung der 10%igen Investitionsförderung an die Dorfgemeinschaft Weikertschlag in Höhe von € 441,66 für die erfolgte Sanierung der Kapelle gemäß gültiger Vereinsförderrichtlinie des Gemeinderats beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

GR Grill und GfGR Wögerer verlassen vor Pkt. 5 aus Befangenheitsgründen den Saal.

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über eine Förderzusage an den ASKÖ SPV Karlstift betreffend die geplante Tennisplatzsanierung

Bgm. Hahn erläutert das Ansuchen des ASKÖ SPV Karlstift um Gewährung der 10%igen Investitionsförderung für die bevorstehende Tennisplatzsanierung. Lt. Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten auf rd. € 28.500,- (inkl. Eigenleistungen). Die max. Förderhöhe lt. Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde beläuft sich auch € 2.500,-. Mittlerweile liegt auch richtlinienkonform ein zweites (jedoch eindeutig höheres) Angebot vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erteilung einer schriftlichen Förderzusage zur Gewährung der 10%igen Investitionsförderung (max. € 2.500,00) nach richtlinienkonformer Vorlage der entsprechenden Unterlagen an den ASKÖ SPV Karlstift für die geplante Tennisplatzsanierung beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

GR Grill und GfGR Wögerer betreten wieder den Saal.

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020 betreffend ‚Wasserversorgungsanlage Bad Großpertholz, Erweiterung Scheiben und Karlstift (UV-Anlage) ‚Bauabschnitt 09‘

Bgm. Hahn erläutert, dass für den Bauabschnitt 09 der WVA Bad Großpertholz, betreffend die Erweiterung Scheiben und Karlstift (UV-Anlage), die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020 vorliegt und die diesbezügliche Annahmeerklärung (**Beilage A**) durch den Gemeinderat zu genehmigen und zu unterfertigen ist.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Annahme und Fertigung des vorliegenden Förderungsvertrages (**Beilage A**) des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020 betreffend ‚Wasserversorgungsanlage Bad Großpertholz, Erweiterung Scheiben und Karlstift (UV-Anlage) ‚Bauabschnitt 09‘ beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunal Public Consulting GmbH (KPC) betreffend ‚Förderungsantrag B905424, BA 9 Erweiterung Scheiben 2019 und UV-Anlage Karlstift‘

Bgm. Hahn erläutert, dass für den Bauabschnitt 9 der WVA Bad Großpertholz, betreffend die Erweiterung Scheiben und Karlstift (UV-Anlage), der Förderungsvertrag B905424 der Kommunal Public Consulting GmbH vorliegt und die diesbezügliche Annahmeerklärung (**Beilage B**) durch den Gemeinderat genehmigt und unterfertigt werden muss.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Annahme und Fertigung des vorliegenden Förderungsvertrages (**Beilage B**) der Kommunal Public Consulting GmbH (KPC) betreffend ‚Förderungsantrag B905424, BA 9 Erweiterung Scheiben 2019 und UV-Anlage Karlstift‘ beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der vorliegenden Angebote (LED-Lampen und Verteiler) zur Umstellung der restlichen Straßenbeleuchtung auf LED-Basis

Bgm. Hahn erläutert die vorliegenden Angebote betreffend die Umstellung der restlichen Straßenbeleuchtung auf LED-Basis. Das bessere Angebot betreffend Leuchtmittel von der Fa. ecoworld beläuft sich auf € 27.307,20 (Brutto). Betreffend die Verteilerkästen ist nach Anberaumung der heutigen Sitzung auch ein zweites Angebot eingelangt. Das bessere Angebot betreffend die Verteilerkästensanierung ist jedenfalls von der Fa. AES Lichttechnik und beläuft sich dieses auf € 19.949,47 (Brutto).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Annahme des Angebots Nr. 102721 vom 22.06.2020 der Firma ecoworld betreffend die LED-Leuchtmittel beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Annahme des Angebots Nr. 201072/3 vom 22.07.2020 der Firma AES Lichttechnik betreffend die Sanierung der Verteilerkästen beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen



Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über Neufassung des Verwaltungsvertrages mit der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel reg. Gen.m.b.H. (WAV)

Bgm. Hahn erläutert die vorliegende Neufassung des Verwaltungsvertrages (**Beilage C**) mit der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel reg. Gen.m.b.H. (WAV) sowie die diesbezüglichen Vorgaben der Gebarungsprüfung 2018 durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Annahme der vorliegenden Neufassung des Verwaltungsvertrages (**Beilage C**) mit der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel reg. Gen.m.b.H. (WAV) beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über geplante Instandsetzung und Modernisierung des öffentlichen Kinderspielplatzes im Hauptort Bad Großpertholz (beim Stockplatz)

Bgm. Hahn erläutert die Situation des Kinderspiellplatzes in Bad Großpertholz. Es wurde um Bedarfszuweisung in Höhe von € 15.000,00 angesucht und stehen diese Mittel mittlerweile zur Verfügung. Durch Fr. Helga Bauer wurde ein Betrag von € 2.000,00 als Spende an den Kinderspielplatz bei der Gemeinde einbezahlt (Erlös aus Verkauf der Faschingszeitung). Eine weitere Spende in Höhe von € 240,00 wurde durch Herrn Fürst erbracht. Die Summe an Ersparnis der Gemeinde für externe Mäharbeiten, welche durch die Elternvereinigung erbracht wurde, beläuft sich lt. interner Aufstellung auf € 3.055,48. Der Gesamtbetrag von € 20.295,48 soll nunmehr für die geplante Instandsetzung und Modernisierung des öffentlichen Kinderspielplatzes beim Stockplatz verwendet werden. Die Detailumsetzung soll zeitnahe in Abstimmung bzw. Verantwortung der Elternvereinigung erfolgen. Diesbezüglich findet am 25.08.2020 eine Besprechung vor Ort statt. Weiters ist die bevorstehende Sanierung der Ortsbachverrohrung in diesem Bereich zu beachten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verwendung der dargestellten € 20.295,48 für die Instandsetzung und Modernisierung des öffentlichen Kinderspielplatzes in Abstimmung und Verantwortung der Elternvereinigung beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung des bisherigen Musikschulstandortes vom Musikheim der Trachtenkapelle Bad Großpertholz in die Volksschule Bad Großpertholz

Bgm. Hahn erläutert die Historie über den Musikschulstandort in Bad Großpertholz und weist darauf hin, dass der Musikschulstandort im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt. Vom letzten Gemeinderat wurde 2019 eine jährliche Unterstützung der Trachtenkapelle für die bisher vereinbarte Erhaltung im Musikheim beschlossen. Nunmehr soll der Standort in die Volksschule Bad Großpertholz verlegt werden. Dies wurde mit allen Beteiligten (Direktor, Obmann Trachtenkapelle, Musikschulverband) besprochen und für in Ordnung befunden. Weiters soll die bisher vereinbarte Unterstützung in Höhe von rund € 3.600,- für den Ankauf u.a. eines hierzu benötigten Schlagwerks für den Musikschulstandort in der Volksschule verwendet werden und im Gegenzug von der jährlichen Unterstützung in dieser Höhe für die Trachtenkapelle abgesehen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verlegung des bisherigen Musikschulstandortes vom Musikheim der Trachtenkapelle Bad Großpertholz in die Volksschule Bad Großpertholz, den Ankauf eines eigenen Schlagwerks für den Musikschulstandort in der Volksschule in maximaler Höhe von EUR 3.600,00, sowie die Aufhebung der bisherigen Unterstützung der Trachtenkapelle für die Erhaltung des Musikschulstandortes in Höhe von rund EUR 3.600,00 ab dem Zeitpunkt der Verlegung des Musikschulstandortes in die Volksschule, beschließen.



Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Stimmenhaltung: Alle Gemeinderäte der ÖVP)
Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 12:

Beratung und Beschlussfassung über die Grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung der Marktgemeinde Bad Großpertholz gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz

Bgm. Hahn erläutert die Entsendung folgender Vertreter für die grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung der Marktgemeinde Bad Großpertholz, wobei mit allen genannten Personen bereits diesbezüglich Rücksprache gehalten wurde:

KG bzw. Ortschaft	Ortsvertreter(in)
Bad Großpertholz, Scheiben	Schwinghammer Reinhold
Angelbach, Fischbach, Steinbach	Prinz Gerhard
Karlstift, Rindlberg, Stadlberg, Gugu, Brennerhof, Reichenau	Stöckl Andreas
Watzmanns, Mühlbach	Kreuter Christian
Weikertschlag, Abschlag, Seifritz	Aigner Erika

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die vorliegende personelle Aufstellung der grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung der Marktgemeinde Bad Großpertholz beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Punkt 13:

Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung von Gemeindevertretern (inkl. Ersatzmitgliedern) sowie eines Vertreters (inkl. Ersatzmitglied) der Privatzimmervermieter in die Kurkommission Bad Großpertholz sowie Vorberatung über die Aufgaben, die Satzung, die finanzielle Ausstattung inkl. Finanzierung und den ausständigen Voranschlag 2020 derselbigen

Bgm. Hahn erläutert die gesetzlichen Vorgaben zur Bildung der Kurkommission. Aufgrund der durch den 2019 beschlossenen Pachtvertrag betreffend die Moorverwertung, ohne jedoch die Satzung der Kurkommission dementsprechend abzuändern, ist diese sohin gesetzwidrig und eine Bildung und Konstituierung der Kurkommission in der jetzigen Legislaturperiode nicht möglich, ohne entweder einen Verstoß gegen die Satzung, oder aber gegen das NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz zu verursachen. Wie durch Bgm. Hahn bereits mit dem Hrn. Bezirkshauptmann in dieser Angelegenheit abgestimmt, soll die Angelegenheit deshalb zur rechtlichen Abklärung der Aufsichtsbehörde (BH Gmünd) vorgelegt werden, um weitere Schritte veranlassen zu können. Im weiteren Verlauf dieses Punktes wird auch über die finanzielle Ausstattung der Kurkommission diskutiert (Bgm. Hahn, GfGR Gattringer, GfGR Stöger), wobei auf die Nächtigungstaxen zurzeit COVID-19 bedingt nicht zurückgegriffen werden kann.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Beschlussfassung über die Entsendung von Gemeindevertretern (inkl. Ersatzmitgliedern) sowie eines Vertreters (inkl. Ersatzmitglied) der Privatzimmervermieter in die Kurkommission Bad Großpertholz vertagen und soll der Sachverhalt der BH Gmünd als Aufsichtsbehörde zur rechtlichen Abklärung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

GR Leutgeb Helmut verlässt vor Pkt. 15 aus Befangenheitsgründen den Saal.

Punkt 15:

Beratung und Beschlussfassung über eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Bad Großpertholz und einem privaten Eigentümer eines Wasserbassins auf einer privaten Liegenschaft in der KG Mühlbach für Zwecke der Löschwasserversorgung für die Feuerwehren.

Bgm. Hahn erläutert die vorliegende Nutzungsvereinbarung (**Beilage D**) eines Wasserbassins auf der Liegenschaft von Herrn Leutgeb Florian für Zwecke der Löschwasserversorgung für die Feuerwehren.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Nutzungsvereinbarung (**Beilage D**) eines Wasserbassins auf der Liegenschaft von Herrn Leutgeb Florian in der KG Mühlbach für Zwecke der Löschwasserversorgung für die Feuerwehren beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: der Antrag wird angenommen

GR Leutgeb betritt wieder den Saal.

Punkt 14:

Berichte des Bürgermeisters

Bgm. Hahn berichtet über die erfolgte Beschlussfassung (Gemeindevorstand) der Sanierungsmaßnahmen der Löschwasserteiche bzw. Behälter in Watzmanns, Mühlbach Brennerhof und Angelbach. In Angelbach ist das wasserrechtliche Verfahren noch ausständig. Für Brennerhof wurde noch ein überarbeitetes Angebot zwecks besserer Vergleichbarkeit eingefordert.

Bgm. Hahn berichtet, dass die Bustransporte für den Kindergarten und die diesbezüglichen Regeln aufgrund vorliegender Beanstandungen im Gemeindevorstand gemeinsam mit der Kindergartenleiterin besprochen wurden. Es wird diesbezüglich mit dem gegenwärtigen Busunternehmen und im Bedarfsfall mit weiteren Busunternehmen Kontakt aufgenommen.

Bgm. Hahn berichtet, dass es im Verfahren beim Bundesfinanzgericht betreffend das Glasfasernetz noch keine aktuellen Erkenntnisse gibt, es aber seitens des Steuerberaters nach Rücksprache mit dem Gericht eher positiv zu Gunsten der Gemeinde aussieht.

Bgm. Hahn erklärt, dass derzeit das Künstlerhaus von Herrn Sauer neben dem Gemeindeamt kontroversielles Thema in der Gemeindebevölkerung ist. Seitens des Bürgermeisters als Baubehörde gibt es grundsätzlich keine rechtliche Handhabe in Bezug auf die Bemalung der Fassade des Gebäudes bzw. wird eine mögliche Geltendmachung des Ortsbildes nach Rücksprache mit dem Bausachverständigen als eher erfolglos erachtet. Eine störende Wirkung der bemalten Fassade wird seitens Bgm. Hahn jedenfalls persönlich nicht empfunden.

Bgm. Hahn berichtet über eine mehrstündige Besprechung gemeinsam mit dem Raumplaner zur in Arbeit befindlichen 2. Änderung des digitalen Raumordnungsprogrammes (DÖROP 2015) der Marktgemeinde Bad Großpertholz. Hierzu verweist Bgm. Hahn auch auf einen vorliegenden Aktenvermerk zur Thematik der augenscheinlich rechtswidrig erfolgten Umwidmungen von vormals öffentlichen in nunmehr private Verkehrsflächen im Zuge der Erlassung des DÖROP 2015, wonach hierbei auch seitens des Raumplaners erstmals Gesetzeswidrigkeiten eingestanden wurden.

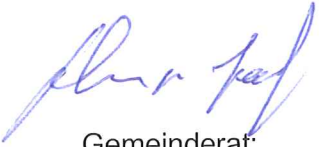
Betreffend Güterweg Heuschoberberg/Angelbachweg berichtet GfGR Prinz über die erfolgte Sanierung dieses Güterweges, welche von der Agrarbezirksbehörde durchgeführt wurde. GR THOMAS bemängelt, dass er als Obmann dieses Weges hierbei nicht involviert war.

Bgm. Hahn erläutert, dass es durchaus vorkommen kann, dass Briefe und behördliche Anschreiben aus Effizienzgründen auch per Hand von ihm persönlich adressiert werden, was soweit auch vollkommen zulässig ist. Es wird aktuell behauptet, dass jemand anders missbräuchlich solche Gemeinde-Kuverts beschriftet und für behördliche Angelegenheiten im eigenen Namen verwendet und der Bürgermeister diesen Personen Zugang zu diesen offiziellen Kuverts verschafft haben soll. Er weist dergleichen Vorwürfe entschieden zurück und gibt zwei Musterbeispiele für ein von ihm per Hand adressiertes Kuvert in die Runde.

GR Berger stellt die Anfrage bezügl. des aktuellen Standes betreffend NÖ Kleinkindbetreuung. Der Bgm. erläutert, dass diese im Laufen ist und sobald die Finanzierung steht, werden weitere Umsetzungsmaßnahmen gesetzt. Im September 2021 steht diese eventuell schon zur Verfügung. Bgm. Hahn erläutert die Situation, warum die Betreuung im Bräuhaus nicht zustanden gekommen ist (Anrainerzustimmung fehlte) und dass nunmehr ein Zubau zum Kindergarten überlegt wird. GR THOMAS stellt die Anfrage, ob der Platz beim Kindergarten ausreicht. Diese wurde von Bgm. Hahn bejaht.

g.g.g.


Der Bürgermeister:

 Gemeinderat:  Gemeinderat:  Gemeinderat:

Schriftführer:



Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2020 genehmigt.



Beilagen:

Tagesordnung mit Einladungskurrende

Beilage A) - Förderungsverträge des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020

Beilage B) - Förderungsvertrag B905424 der Kommunal Public Consulting GmbH

Beilage C) - Verwaltungsvertrag mit der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel reg. Gen.m.b.H.

Beilage D) - Nutzungsvereinbarung für ein Wasserbassin auf der Liegenschaft von Herrn Leutgeb Florian (KG Mühlbach)



NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds. 3109

An die
Marktgemeinde Bad Großpertholz
Bad Großpertholz Nr. 138
3972 Bad Großpertholz

WA4-WWF-30111009/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> – www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

-

Johannes Uiberlacker

14074

18. Mai 2020

Betrifft

Wasserversorgungsanlage Bad Großpertholz, Erweiterung Scheiben und Karlstift
(UV-Anlage), Bauabschnitt 09;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Bad Großpertholz, Erweiterung Scheiben und Karlstift (UV-Anlage), Bauabschnitt 09

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 50.000,00
vorläufig 25,60 %, das sind EUR 12.800,00
gewährt.

Für die vorläufigen Leitungsinformationssystem-Kosten von EUR 0,00
wird eine vorläufige Pauschale in der HöheEUR 0,00
bewilligt.

(Auszahlung der Leitungsinformationssystempauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von EUR 50.000,00

somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß vonEUR **12.800,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze** als **nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem -
Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität der
einzelnen Mitgliedsgemeindeanteile ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem
Bauabschnitt ergebende Annuität der einzelnen Mitgliedsgemeindeanteile erfolgt nach
Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Mag^a. M i k l – L e i t n e r

Der Geschäftsführerstv.

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landeshauptfrau

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

LH-Stellvertreter



B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2020	EUR	12.800,00	2021	EUR	0,00
2022	EUR	0,00	2023	EUR	0,00
2024	EUR	0,00	2025	EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
 - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
-
2. Vertragsgrundlagen:
 - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 29. November 2018
 - Projektverfasser: Hydro Ingenieure Umwelttechnik Ges.m.b.H
 - Wasserrechtsbescheid vom 4. März 2019 (Kenntnisnahme Anzeige), 5. September 2019 (UV-Anlage)
GZ WA1-W-3419/119-2018, GDW2-WA-05165/003
Behörde: Landeshauptfrau von Niederösterreich, Bezirkshauptmann von Gmünd
 3. Durchführungszeitraum:
Baubeginnsfrist: 6. Mai 2019
Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2019



4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idGF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2018 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,



- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompentenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.



8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.



NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2020, WWF-30111009/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Bad Großpertholz, Erweiterung Scheiben und Karlstift (UV-Anlage), Bauabschnitt 09.

.....

Gemeindevorstandsmitglied

.....

Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....

Gemeinderatsmitglied

.....

Gemeinderatsmitglied



Berechnung der Mittel aus dem NÖ WWF
für Wasserversorgungsanlagen mit mehreren Kostenanteilen
gemäß Förderungs-RL 2016-Siedlungswasserwirtschaft

Fördernehmer Marktgemeinde Bad Großpertholz

Bauabschnitt 09 Erweiterung Scheiben und Karlstift (UV-Anlage)

Leitungsinformationssystem

Kosten _____ EUR
Länge _____ lfm

Förderausmaß des NÖ WWF für Leitungsinformationssystem EUR 0

Sonstige Kosten (ohne Leitungsinformationssystem)

Basis: Zusicherung

Nr	Verbandsmitglied/Gebührengelbe	Investitions- kostenanteil EUR	Eigen- anteil %	Förderung UFG %	NÖ WWF %	Annuität im 1. Jahr EUR	Anteil an gesamter Annuität [in %]	
							mit Eigenanteil	ohne Eigenanteil
1	Marktgemeinde Bad Großpertholz:	32.000	20,33	25	40	235	32,30	45,34
2	Marktgemeinde Bad Großpertholz:	18.000	20,33	25	0	493	67,70	54,66
Summe		50.000				728	100	100

gewichtetes prozentuelles Förderausmaß [%] 25,00 25,60

Förderausmaß des NÖ WWF ohne Leitungsinformationssystem EUR 12.800

Gesamtförderung EUR 12.800

Damit sich die unterschiedlichen Förderungsprozentsätze der Verbandsanteile bei den jeweiligen Mitgliedern auswirken wird seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds empfohlen, die Aufteilung der Annuitätenzahlungen (nach Abzug des Finanzierungszuschusses des Bundes) entsprechend den oben ausgewiesenen Prozentsätzen bei der Spalte "Anteil an gesamter Annuität" vorzunehmen:

- wenn die Eigenanteile von den Mitgliedern in die Baufinanzierung eingebracht werden nach der ersten Spalte ("mit Eigenanteil")
- wenn die ausgewiesenen Eigenanteile durch zusätzliches Bankdarlehen aufgebracht werden nach der zweiten Spalte ("ohne Eigenanteil")

Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde Bad Großpertholz
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 09 Anteil GGB Bad Großpertholz
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2020	235
2021	240
2022	245
2023	250
2024	255
2025	260
2026	265
2027	270
2028	276
2029	281
2030	287
2031	293
2032	299
2033	305
2034	311
2035	317
2036	323
2037	330
2038	337
2039	343
2040	350
2041	357
2042	364
2043	372
2044	379
2045	387
2046	395
2047	403

St. Pölten, am 18. Mai 2020



Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde Bad Großpertholz
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 09 Anteil GGB Karlstift
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2020	493
2021	503
2022	513
2023	523
2024	534
2025	545
2026	556
2027	567
2028	578
2029	590
2030	602
2031	614
2032	626
2033	639
2034	651
2035	665
2036	678
2037	692
2038	705
2039	720
2040	734
2041	749
2042	764
2043	779
2044	795
2045	811
2046	827
2047	844

St. Pölten, am 18. Mai 2020

Marktgemeinde Bad Großpertholz
Bad Großpertholz 138
3972 Bad Großpertholz

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Bad Großpertholz**, GKZ 30910, Bad Großpertholz 138, 3972 Bad Großpertholz.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B905424**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 9 Erweiterung Scheiben 2019 und UV-Anlage Karlstift
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 08.05.2020 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	25,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	50.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 12.500,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

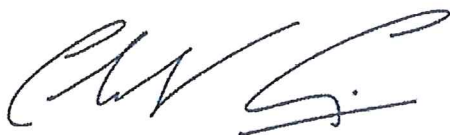
3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
 2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,
- wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Bad Großpertholz**, GKZ 30910, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 08.05.2020, Antragsnummer **B905424**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 9 Erweiterung Scheiben 2019 und UV-Anlage Karlstift.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	72.800,-
• Bundesmittel	Euro	72.500,-
• Restfinanzierung	Euro	24.700,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	50.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

Verwaltungsvertrag

Die **Marktgemeinde Bad Großpertholz** sind Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaften:

Bad Großpertholz KG 07324, EZ 12 und 333
Karlstift KG 07315, EZ 26 und 77

und überträgt die Verwaltung dieser Liegenschaften der

Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel reg. Gen.m.b.H. kurz WAV

mit Wirksamkeit ab **1. Jänner 2016** zu folgenden Bedingungen:

Die Verwaltung ist ordnungsgemäß im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des ABGB unter Beachtung der Richtlinien und Honorarsätze für Immobilienverwalter und der nach außen unbeschränkten Vollmacht durchzuführen.

1. Inhalt und Umfang der Verwaltungsvollmacht:

Dem Immobilienverwalter obliegen, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen werden, grundsätzlich alle Tätigkeiten, die zur ordentlichen Verwaltung einer Liegenschaft notwendig und zweckmäßig sind, einschließlich der Vertretung des Auftraggebers vor Gerichten und sonstigen Behörden, soweit kein Anwaltszwang besteht und es sich um Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung handelt. (III A Abs. 1 der Richtlinien für die Immobilienverwaltung).

Demnach ist er insbesondere unter sorgfältiger Beachtung der von den Eigentümern erteilten Weisungen berechtigt und verpflichtet:

- a) zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die die ordnungsgemäße Verwaltung der Liegenschaft betreffen, nicht jedoch zum Abschluss von Miet- und Dienstverträgen, jeweils zu besten Bedingungen,
- b) zur Vertretung der Eigentümer in allen Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung vor sämtlichen Gerichts- und Verwaltungs-, Abgaben- und Baubehörden, gegebenenfalls zu solchen Vertretungshandlungen befugte Parteienvertreter zu bestellen,
- c) Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren,
- d) zur ordnungsgemäßen Vorschreibung des Mietzinses und Empfangnahme desselben, damit im Zusammenhang zur Überwachung der Mietzinseingänge und gegebenenfalls zur Einleitung geeigneter Eintreibungsschritte,
- e) alle den Hausbesitz betreffenden Rechnungen nach Prüfung und Richtigbefund termingemäß zu bezahlen; Auslagen für Betriebskosten, besondere Aufwendungen und Heizungskosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit den Mietern zu verrechnen,
- f) zur Verrechnung und Abfuhr aller mit dem Hausbesitz verbundenen öffentlichen Abgaben,

- g) zur periodischen und übersichtlichen Rechnungslegung (Akontierung wird monatlich durchgeführt) über alle Einnahmen und Ausgaben, damit im Zusammenhang die Bereitstellung der zur Aufbereitung für Abgabezwecke notwendigen Unterlagen (Beiblatt zur Einkommenssteuererklärung, Umsatzsteuervoranmeldung etc.). Rechnungsbelege sind nach Maßgabe der gesetzlichen Verrechnungs- und Aufbewahrungsfrist ordnungsgemäß zu verwahren.
- h) für einen angemessenen Versicherungsschutz jedenfalls für Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschäden zu sorgen,
- i) zur periodischen Überprüfung des Bauzustandes sowie zu allen Maßnahmen zwecks Behebung plötzlich auftretender oder ernster Schäden des Hauses, tunlichst im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Darüber hinausgehende Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen sind stets im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchzuführen.

II. Vertragsdauer und Kündigung

Der gegenständliche Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils mit Jahresende erstmals per 31. Dezember 2018 aufgekündigt werden.

Bei Beendigung dieses Vertrages verpflichtet sich die Auftragnehmerin, innerhalb einer angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Abrechnung zu legen und alle Verwaltungsunterlagen und Rechnungsbelege dem Auftraggeber oder dem nachfolgenden Verwalter herauszugeben.

III. Verwaltungshonorar

Es wird vereinbart, dass die Auftragnehmerin für ihre Tätigkeit den gemäß Mietrechtsgesetz § 15 festgelegten Kategorie A-Satz (dzt. € 3,43/ m², Berechnungsgrundlage ist die Nutzfläche der Objekte) als Verwaltungshonorar in Rechnung stellen wird.

Für Mehrarbeiten und sonstige Leistungen gelten die Richtlinien und Honorarsätze für Immobilienverwalter.

Raabs, am

Dir. Mag. Hubert Mayrhofer

Dir. Manfred Damberger

für die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ reg. Gen.m.b.H.

Bad, Großpertholz, am

für die Marktgemeinde Bad Großpertholz



Vereinbarung über ein Nutzungsrecht des ca. 25.000 Liter Wasserbassins auf der Liegenschaft der Familie Florian Leutgeb an die Marktgemeinde Bad Großpertholz

NUTZUNGSVEREINBARUNG

- 1) Herr Florian Leutgeb, wohnhaft in 3972 Bad Großpertholz, Mühlbach 20, ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstücks-Nr. 30, KG 07322 Mühlbach, sowie Eigentümer des hierauf befindlichen Wasserbassins lt. beiliegendem Plan mit einer Kubatur von ca. 25.000 Liter Brauchwasser.
- 2) Der Grundstückseigentümer und Eigentümer gegenständlichen Wasserbassins, Herr Florian Leutgeb, räumt der Marktgemeinde 3972 Bad Großpertholz Nr. 138, das uneingeschränkte Nutzungsrecht gegenständlichen Wasserbassins für Einsätze und Übungen der Feuerwehren ein.
- 3) Als hiervon mitumfasst gilt jedenfalls auch das uneingeschränkte Recht des Betretens, Befahrens udgl. gegenständlichen Grundstücks durch Vertreter der Marktgemeinde Bad Großpertholz oder von ihrer beauftragten Dritter, sowie durch Einsatzkräfte, zur Nutzung gegenständlichen Wasserbassins im vereinbarten Umfang.
- 4) Die Marktgemeinde Bad Großpertholz hat die anfallenden Kosten für einen Umbau (Einbau eines Ansaugstutzen Storz A, Reinigung des Behälters, Errichtung eines Überlaufes, udgl.) zu einer adäquaten Nutzung gegenständlichen Wasserbassins im vereinbarten Umfang zur Gänze zu übernehmen.
- 5) Gegenständliches Wasserbassin bleibt jedoch unbeschadet gegenständlicher Nutzungsvereinbarung weiterhin vollständig im Eigentum des Herrn Florian Leutgeb bzw. seiner sonstigen Rechtsnachfolger.
- 6) Der jeweilige Eigentümer ist bei eventuellen Schäden durch Einsatzkräfte, als auch bei Wartungsarbeiten durch die Marktgemeinde Bad Großpertholz, schadenfrei zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist alleinig verantwortlich für laufende Wartungsarbeiten sowie Instandhaltungsmaßnahmen in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer.
- 7) Die Befüllung gegenständlichen Wasserbassins erfolgt über die Dachentwässerung des Hauses Mühlbach 20. Für die ständige Einsatzbereitschaft (gefülltes Wasserbassin) hat jedoch die Marktgemeinde Bad Großpertholz in Zusammenarbeit mit der FF Bad Großpertholz zu sorgen. Eine jährliche Überprüfung des Wasserstandes im Wasserbassin wird von der FF Bad Großpertholz durchgeführt, wobei allfällige Mängel der Marktgemeinde Bad Großpertholz zu melden sind.
- 8) Die Dauer gegenständlicher Nutzungsvereinbarung beginnt mit 1. November 2020 zu laufen und endet mit 31. Oktober 2045, erstreckt sich sohin auf 25 Jahre, soweit keine anderslautende Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der Marktgemeinde Bad Großpertholz abgeschlossen wurde.
- 9) Eine gesonderte Ausstiegsklausel aus gegenständlicher Nutzungsvereinbarung wird nicht vereinbart.
- 10) Das Nutzungsrecht für die Marktgemeinde Bad Großpertholz bzw. die Einsatzkräfte geht auch auf allfällige Rechtsnachfolger des gegenständlichen Wasserbassins bzw. Grundstücks über und bleibt sohin auch bei einer Veräußerung gegenständlichen Wasserbassins bzw. der Liegenschaft durch den jeweiligen Eigentümer in vollem Umfang aufrecht.

- 11) Jedwede Änderung gegenständlicher Nutzungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Eigentümer des Wasserbassins und der Marktgemeinde Bad Großpertholz bedarf der Schriftform.
- 12) Bei Beendigung des vereinbarten Nutzungsrechtes ist der ursprüngliche Zustand durch die Marktgemeinde Bad Großpertholz wiederherzustellen.
- 13) Als finanzielle Entschädigung für das gegenständlich vereinbarte Nutzungsrecht wird seitens der Marktgemeinde Bad Großpertholz als Nutzungsberechtigte eine einmalige Zahlung in Höhe von EUR 2.500,00 (Brutto) zeitnah nach Vertragsunterfertigung an den Eigentümer des gegenständlichen Wasserbassins geleistet.
- 14) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung gegenständlicher Nutzungsvereinbarung – aus welchem Grund auch immer – vor dem vereinbarten Ende der Geltungsdauer gemäß Punkt 8 ist eine aliquote Rückerstattung einer wie unter Punkt 13 festgelegten und bereits geleisteten Entschädigungszahlung über den tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommenen Nutzungszeitraum durch den jeweiligen Eigentümer des gegenständlichen Wasserbassins zeitnahe an die Marktgemeinde Bad Großpertholz zu tätigen.

----- ENDE -----

Eigentümer des Wasserbassins / Liegenschaftseigentümer:

.....
Florian Leutgeb

Für die Marktgemeinde Bad Großpertholz:

.....
Bgm. DI (FH) DI Hermann Hahn jun.

.....
Gemeindevorstand

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Bad Großpertholz, am

